



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Die Vorsitzende

Herrn  
Volker Heineck  
Reinwaldstr. 43  
98617 Meiningen

Berlin, 25. November 2016  
Bezug: Ihre Eingabe vom  
24. März 2014; Pet 2-18-18-750-  
010573  
Anlagen: 1

**Kersten Steinke, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35257  
Fax: +49 30 227-36027  
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Heineck,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
24. November 2016 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
(BT-Drucksache 18/10267), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das  
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Kersten Steinke

Pet 2-18-18-750-010573

98617 Meiningen

Bergbau

### Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass keine bergrechtlichen Genehmigungen für Fracking mehr erteilt werden dürfen, bis die angekündigte Verschärfung des Wasserhaushaltsgesetzes und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergrechtlicher Vorhaben umgesetzt ist.

Zur Begründung seiner Eingabe trägt der Petent im Wesentlichen vor, Fracking bedrohe den Menschen, die Natur, den Wasserhaushalt und den Lebensraum und solle in unmittelbarer Nähe zu Wohnbebauungen nicht durchgeführt werden. Im Bergrecht solle festgelegt werden, dass bei Fracking bzw. Rissstimulierung und petrothermalen Tiefengeothermievorhaben zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung bergrechtlicher Vorhaben und ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden müssten. Zudem sollten die im Fracking-Verfahren verwendeten Chemikalien öffentlich gemacht werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Überdies wurde die Petition dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie, die mit folgenden Vorlagen befasst waren, zur Stellungnahme gemäß § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vorgelegt: Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie", Bundestags-Drucksachen 18/4713, 18/4949, 18/5162

noch Pet 2-18-18-750-010573

Nr. 6; sowie Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen", Bundestags-Drucksachen 18/4714, 18/4952, 18/5162 Nr. 7. Die Petition wurde in die Beratungen der genannten Gesetzentwürfe einbezogen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung der Eingabe lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung und der Fachausschüsse angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die genannten Fachausschüsse haben die in der Eingabe zum Ausdruck gebrachte Forderung insoweit unterstützt, dass das unkonventionelle Fracking in Deutschland bis auf Weiteres verboten wird. Um beim unkonventionellen Fracking bestehende Kenntnislücken zu schließen, sollen höchstens vier Erprobungsmaßnahmen im Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein ermöglicht werden. Diese müssen von den Bergbehörden im Einvernehmen mit den Wasserbehörden erlaubt werden. Zusätzlich müssen die Erprobungsmaßnahmen von den jeweiligen Landesregierungen befürwortet werden. Dabei muss die Landesregierung die Anforderungen aus den geologischen Besonderheiten des betroffenen Gebiets mit sonstigen öffentlichen Interessen abwägen. Schließlich müssen die Erprobungsvorhaben wissenschaftlich begleitet werden. Ihre Ergebnisse müssen einer Expertenkommission, die dem Deutschen Bundestag untersteht, berichtet werden. Weitergehende Kompetenzen dieses Gremiums gibt es nicht.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass über dieses Verbot für das unkonventionelle Fracking hinausgehend strenge Vorgaben für das konventionelle Fracking vorgesehen sind. Es bestehen generelle Fracking-Verbote in Schutzgebieten. Dazu zählen Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Einzugsgebiete von Seen und Talsperren, Einzugsgebiete für die öffentliche Trinkwasserversorgung und von Brunnen, aus denen Wasser für Lebensmittel/Getränke entnommen wird sowie Einzugsgebiete sonstiger Heilquellen, Nationalparks und Naturschutzgebiete. Darüber hinaus gibt es ein Verbot des Einsatzes von Stoffen, die das Trinkwasser gefährden können. Die u.a. vom Petenten geforderte umfassende Transparenz im Hinblick auf die eingesetzten Stoffe beim Fracking soll in sogenannten Stoffregistern hergestellt werden.

noch Pet 2-18-18-750-010573

Überdies besteht ein Vetorecht für die Wasserbehörden zu allen Maßnahmen der Bergbehörden zum Fracking sowie zur Versenkung des Lagerstättenwassers, sofern schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind.

Schließlich werden in der Allgemeinen Bundesbergverordnung und in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben zusätzliche Anforderungen an Fracking-Vorhaben gestellt: Wie in der vorliegenden Eingabe gefordert, wird eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung für Fracking-Vorhaben zur Förderung von Erdgas, Erdöl und Erdwärme und Entsorgung von Lagerstättenwasser eingeführt. Dabei ist der Stand der Technik einzuhalten. Schließlich sind diverse Regelungen zur Überwachung von Methanemissionen, Bohrlochintegrität und Seismizität vorgesehen, ebenso zum Umgang mit Lagerstättenwasser und Rückflüssen und ein Verbot zur Versenkung von Rückflüssen. Überdies wird im Bundesberggesetz und in der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung zudem eine Beweislastumkehr für Bergschäden durch den Bohrlochbergbau (einschließlich Fracking-Maßnahmen) und für Kavernen angeordnet. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die jeweilige Beschlussempfehlung und Bericht auf Bundestags-Drucksachen 18/8916 und 18/8907 verwiesen.

Der Petitionsausschuss ergänzt, dass der Deutsche Bundestag die genannten Gesetze am 24. bzw. 30. Juni 2016 beschlossen hat. Der Bundesrat hat am 8. Juli 2016 keinen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gestellt. Der Petitionsausschuss empfiehlt, das Inkrafttreten dieser neuen gesetzlichen Regelungen den Medien zu entziehen. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass mit der Annahme der beiden Gesetzentwürfe dem Anliegen des Petenten überwiegend entsprochen werden konnte.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen überwiegend entsprochen worden ist.